

# RS Vwgh 1988/11/8 88/11/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita impl;

## Rechtssatz

Ein Verschulden eines Rechtsanwaltsanwälters ist nicht dem Verschulden des Rechtsanwaltes selbst gleichzusetzen, weshalb auch im Falle eines die Säumnis verursachenden Verschuldens des Rechtsanwaltsanwälters zu prüfen ist, ob den Rechtsanwalt selbst ein Verschulden daran trifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110159.X02

## Im RIS seit

07.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)